

Langfristig Energie und Geld sparen

Seit dem 1. Januar 2009 gilt in Deutschland das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EE-WärmeG). Wer jetzt einen Bauantrag einreicht oder eine Bauanzeige erstattet, muss für Heizung und Warmwasser teilweise erneuerbare Energien nutzen; je mehr, desto lieber. Hintergrund der Neufassung des Wärmegesetzes ist die als notwendig erachtete Schonung der Umwelt und die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien bis 2020 von 6 auf 14 Prozent in Gebäuden für Wärme-, Raum-, Kühl- und Prozesswärme. Zu den erneuerbaren Energien zählen:

- die Solarenergie, die Geothermie und Umweltwärme, die feste Biomasse, die flüssige Biomasse, das Biogas und das Bioöl.

Der Bauherr ist also verpflichtet, bei der Heizungsinstallation sowohl in Wohn- als auch in Betriebsgebäuden zumindest teilweise auf diese erneuerbare Energien zurückzugreifen. Ist ihm das nicht in dem obligatorischen Maß möglich, so kann er sogenannte Ersatzmaßnahmen durchführen. Als Ersatzmaßnahmen werden anerkannt:

- der Jahresprimärenergiebedarf und Wärmeschutz wird um mindestens 15 Prozent unterschritten

- die Hälfte des Wärmebedarfs wird über Abwärme bzw. Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) gedeckt

- der Wärmebedarf wird aus einem Nah- oder Fernwärmenetz gedeckt, das zu einem wesentlichen Anteil aus erneuerbaren Energien, Abwärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder einer Kombination der genannten Energiequellen betrieben wird.

Erneuerbare Energien und die Ersatzmaßnahmen können auch miteinander kombiniert werden.

Infos hierzu gibt es bei: Ludorf + Schön + Weissbrod Architekten, 61231 Bad Nauheim, Telefon: 06032/7069-0; www.lswarchitekten.de; E-Mail: info@lswarchitekten.de